

Der Salinenanteil der Zisterzienserklöster Salem und Raitenhaslach in Hallein

Von Oberarchivrat Dr. Edgar Krausen, München

Keiner der mittelalterlichen Orden zeigte sich für wirtschaftliche Fragen und Unternehmen so aufgeschlossen wie jener der Zisterzienser, so benannt nach dem Mutterkloster des Ordens, der Abtei Cîteaux oder Cisterz in Burgund (gegründet 1098)¹. An zahlreichen Salinenorten des heutigen Deutschland und Österreich begegnen Zisterzienserklöster als Salzpflanzenbesitzer. Vor neunzig Jahren hat Franz Winter in seiner auch heute noch lesenswerten Darstellung „Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands“ auf die Salinenanteile der mittel- und norddeutschen Zisterzienserklöster hingewiesen; die Saline Lüneburg wurde von ihm geradezu als „Cisterciensersaline“ bezeichnet². Auch an der Erschließung der Salzbergwerke im Südosten des alten heiligen römischen Reichs sehen wir Klöster des „grauen Ordens“ von Cîteaux beteiligt. Die aus dem Jahre 1147 stammende früheste urkundliche Erwähnung der Saline Mahorn—Aussee betrifft die Schenkung von zwei Salzpflanzen an das Zisterzienser Kloster Rein in der Steiermark, die älteste Niederlassung des Ordens innerhalb des heutigen Österreich³.

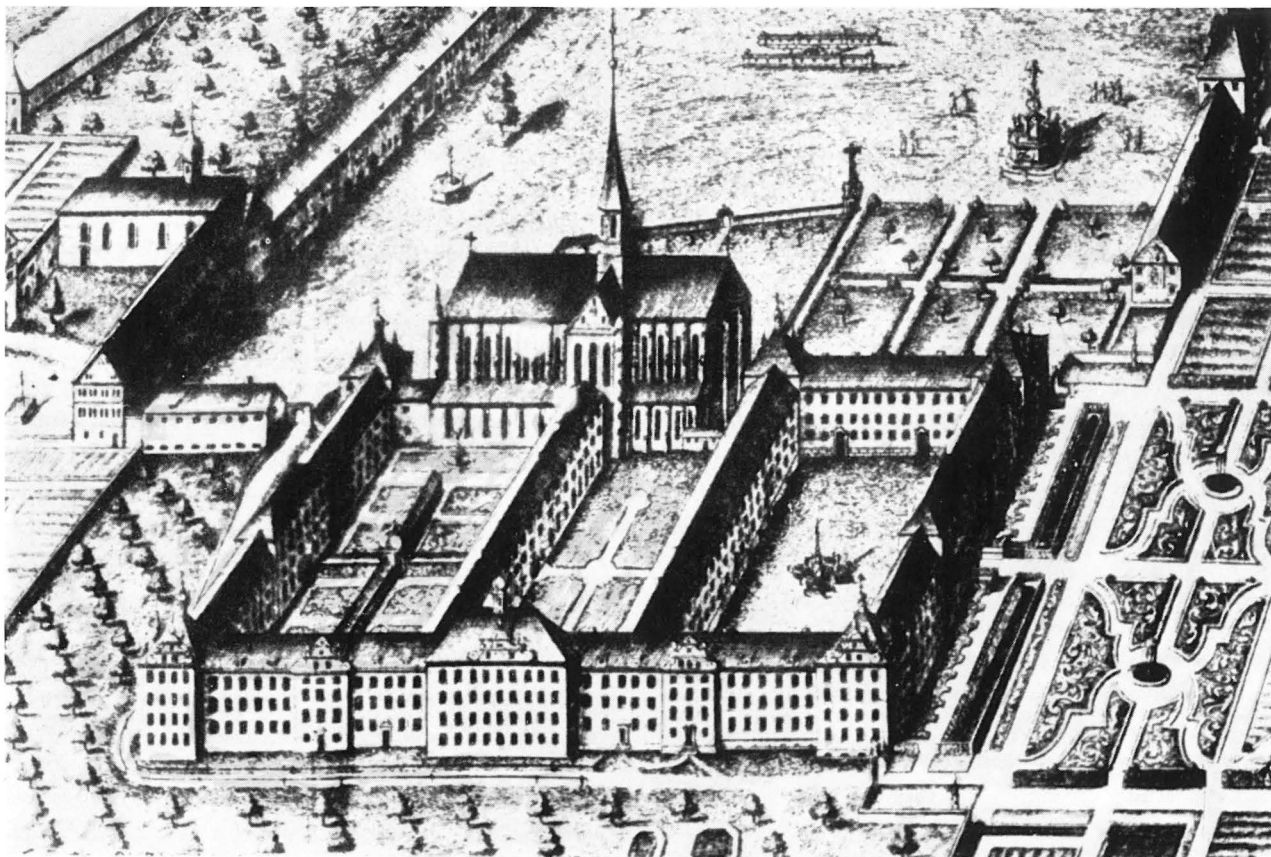
Auch an der Salzgewinnung in Dürrnberg—Hallein wurden verhältnismäßig bald nach Beginn des dortigen Salzabbaues gleichfalls zwei Zisterzen beteiligt: Kloster Salmansweiler (Salem, Landkreis Überlingen) am Bodensee und sein im heutigen Oberbayern gelegenes Tochterkloster Raitenhaslach (Landkreis Altötting). Beide Klöster wurden durch den Salzburger Erzbischof Eberhard II. (1200—1246), der ein besonderer Verehrer und Förderer des Zisterzienserordens war, mit eigenen Sieden ausgestattet. Mit Urkunde vom 16. Dezember 1201 schenkte der genannte Erzbischof Abt Eberhard und dem Konvent von Salem „foveam unam in loco qui Waltprunne appellatur“⁴. Im Badischen Generallandesarchiv zu Karlsruhe befinden sich zwei auf Pergament geschriebene Ausfertigungen dieser Schenkung; beide Urkunden tragen zum Zeichen der Bekräftigung das Siegel des Erzbischofs und das des Domkapitels von Salzburg. Sechs Jahre später erhielt das an der Salzach unweit Burghausen gelegene Kloster Raitenhaslach von Erzbischof Eberhard II. ebenfalls einen Anteil an der Saline zu Hallein⁵. Mit einer die Jahreszahl 1207 tragenden Urkunde schenkte der Erzbischof mit Zustimmung des Domkapitels und seiner Ministerialen den Zisterziensern von Raitenhaslach einen Anteil an der Saline zu Mühlbach (= Hallein), ferner zwei Hofstätten zum Bau einer Pfanne; er gestattete ihnen das Holzfällen in den erzbischöflichen Wäldern sowie das Flößen zu den Gewässern in der Nähe des Salzwerks. Dazu verlieh er ihnen alle Rechte der Salzgewerken (salinarii), nämlich den Bau einer Grube nahe einer abgebauten zu erneuern, Salz zu verkaufen und zu verfrachten, jedoch alles

nur mit Einschränkung auf den Pfannenanteil, der dem Kloster übertragen wurde.

Der Inhalt der Schenkungsurkunde Eberhards II. für Raitenhaslach ist in mannigfacher Hinsicht bemerkenswert; er bringt viel mehr Einzelheiten über die gedachte Durchführung des Bergwerksbetriebs seitens der dortigen Zisterzienser als die Schenkungsurkunde für Kloster Salem. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß sowohl die Mönche von Salem wie jene von Raitenhaslach sich von den Häuptern der damaligen Christenheit den für sie so wertvollen Salinenbesitz bestätigen ließen. Mit Urkunde vom 15. März 1202 — datum Laterani idus martii pontificatus nostri anno quinto — bestätigte Papst Innozenz III. „seinen geliebten Söhnen“ zu Salem die Schenkung der Saline zu Waldbrunn durch Erzbischof Eberhard von Salzburg⁶. Das Datum 3. August 1207 trägt die Confirmationsurkunde König Philipps⁷. Am gleichen Tage wurde auch die Confirmationsurkunde König Philipps für den Salinenbesitz der Zisterzienser von Raitenhaslach in Mühlbach ausgefertigt⁸; unter dem 18. April 1209 folgte die päpstliche Bestätigung des Raitenhaslacher Salinenbesitzes⁹. Beiden Klöstern hat nachmals Kaiser Friedrich II. auch nochmals ihren Salinenanteil zu Hallein bestätigt, für Salem am 31. März 1213, für Raitenhaslach am 15. Juli 1216¹⁰.

Die Schenkung von Salinenanteilen an die Zisterzen Salem und Raitenhaslach durch Erzbischof Eberhard II. darf als Zeichen großer Gunst angesprochen werden. Eberhards Vorgänger auf dem Stuhl des hl. Rupertus, Erzbischof Adalbert III., hatte bereits im Jahre 1198 einen großen Teil der ihm zukommenden Erträge aus dem Salzabbau am Tuval, einem nördlich vom Dürrnberg gelegenen Ausläufer des dem Göll vorgelagerten Mittelgebirgszugs, auf Stiftungen an Klöster verwandt; es waren freilich nicht Salzbezüge — wie früher angenommen wurde —, sondern nur Geldrenten¹¹. Als Eberhard II. in späteren Jahren (1219 bis 1246) auch noch anderen Zisterzienserklöstern einen Anteil an der Salzgewinnung am Dürrnberg zukommen ließ, bestand dieser nicht in der Übereignung eigener Siederechte, sondern nur in der Zuweisung jährlicher Naturalbezüge von Salz¹².

Im 14. und 15. Jahrhundert existierten in Hallein neun Sudhäuser, auch „Sieden“ oder „Pfannhäuser“ genannt. Vier davon waren in den Händen des Erzbischofs; von den übrigen gehörte je eines den salzburgischen Klöstern St. Peter und Nonnberg, den Zisterzen Salem und Raitenhaslach sowie den Herren von Goldegg, einer salzburgischen Ministerialenfamilie¹³. Im Jahre 1237 trat das Domkapitel von Salzburg, das am Dürrnberg bisher noch keine Salzrechte besaß, in eine Siedegemeinschaft mit Kloster Salem,



Kloster Salem (Salmansweiler), nach einem Stich von 1740.

wonach beiden geistlichen Communitäten je die Hälfte (medietas) von der salemischen Salzpflanne (patella) zustehen sollte¹⁴. Da die Zisterze zu jener Zeit nur eine halbe Pflanne in Benützung hatte, erlaubte Erzbischof Eberhard II. in seiner Bewilligungsurkunde dem Domkapitel eigens die Ausnutzung der restlichen Hälfte. Verwalter über das gemeinsame Salzwesen sollte in Zukunft ein Laienbruder (conversus) des Klosters Salem sein, der dem Dompropst zu Gehorsam verpflichtet war¹⁵.

Im Oberhof (curia superior), der Sudstätte des Klosters Salem, wurde ursprünglich sogar auf zwei Pfannen gesotten. Eine Notiz des Raitenhaslacher Hofmeisters (provisor curiae) zu Hallein¹⁶, des Bruders Konrad v. Schindelberg, die in die Zeit zwischen 1240/50 zu setzen ist, läßt dies klar erkennen¹⁷. Auch das salzburgische Stift St. Peter hatte in Hallein zunächst zwei Pfannen in Betrieb. In späterer Zeit — etwa um das Jahr 1220 — erfolgte eine Sudeinschränkung auf 1/2 Pflanne; im Jahre 1246 erfuhr sie insoweit eine Milderung, als den Benediktinern von St. Peter die volle Ausnutzung wenigstens der ganzen Pflanne gestattet wurde¹⁸. Herbert Klein, dessen tiefgründiger Studie über die ältere Geschichte der Salinen Hallein und Reichenhall wir die Richtigstellung mancher jahrzehntelang im Schrifttum mitgeschleppter Irrtümer verdanken, hat im besonderen auf diese Produktionsbeschränkung bei der Saline Hallein als eine vom Salzburger Erzbischof betriebene Maßnahme zur Preissicherung (Valorisation) hingewiesen¹⁹, ein Vorgang,

der also keineswegs nur der modernen Handelspolitik eigen ist, der zugleich auch zeigt, welche Verfügungsrechte der Erzbischof gegenüber den Mitsiedern in Hallein in Anspruch nahm.

Eine „Restrangingierung“ des Sudbetriebs auf ein Viertel mußten sich auch die Klöster Raitenhaslach und Nonnberg gefallen lassen²⁰. In späterer Zeit — vermutlich seit Ende des 14. Jahrhunderts — verpachtete der Erzbischof mitunter Pfannenanteile der zu einer Einschränkung ihres Siedebetriebs genötigten Mitsieder zusammen mit den vier erzbischöflichen Pfannen an Halleiner Beamte und Bürger, die sogenannten Hällinger, zur Nutznießung²¹. Aus einem Pachtvertrag vom 25. Mai 1423 geht hervor, daß damals der Erzbischof neben den ständig in seinem Besitz befindlichen drei Vierteln des Raitenhaslacher Siedens am Niederhof auch noch das restliche sonst vom Kloster betriebene Viertel vergeben hatte. Mit Urkunde vom 25. März 1422 hatten Abt und Konvent von Raitenhaslach „von des gotzhaus merkheichen notdurft wegen“ dem Erzbischof ihr Salzsieden auf zwanzig Jahre gegen Reichung von jährlich 12 Schilling Fuder²² „herzsalz“, d. h. gehärtetem Salz, zur Nutznießung überlassen²³.

Bereits am 3. März 1379 hatten Abt und Konvent von Raitenhaslach dem Erzbischof Pilgrim II. auf dessen Lebenszeit (reg. 1365—1396) „mit guter vorbetrachtung vnd mit czeitigem rat“ ihren Siedeanteil zu Hallein samt allen zugehörigen Besitzungen, Rechten und Gilten gegen Reichung

dereben genannten Menge „Mueßsalz“ und einer einmaligen Zahlung von 720 Pfund Wiener Pfennigen verkauft. Einen Monat zuvor, am 1. Februar 1379, hatte der päpstliche Legat Kardinal Pileus von St. Praxedis dem Kloster Raitenhaslach die Weisung erteilt, seinen Salinenanteil zu Mühlbach (Hallein) nicht an fremde Laien, sondern an die Kirche von Salzburg zu veräußern, von der die Schenkung herrühre.

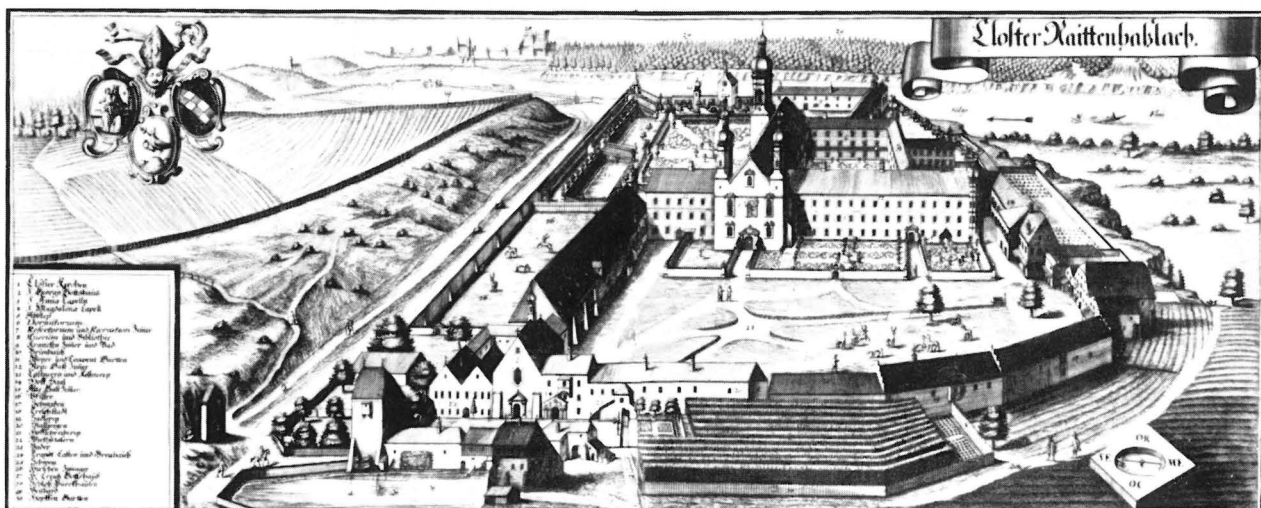
Auch die Zisterzienser von Salem haben den ursprünglichen Eigenbetrieb ihres Siedens zu Hallein später aufgegeben. Am 12. Mai 1400 beurkundet Erzbischof Gregor von Salzburg, daß Abt und Konvent ihren Anteil des Siedens zu Hallein, genannt der Oberhof, mit allen Zugehörungen ihm und seinen Nachfolgern auf zwölf Jahre überlassen hätten, wofür das Kloster jährlich 7 Pfund Fuder²⁴ „herzsalz“ erhalten sollte. Würde der genannte Hof oder das Pfannhaus abbrennen — was Gott verhüten möge! —, bestünde für den Erzbischof keine Verpflichtung zum Wiederaufbau; würde ihm aber durch „chrieg oder stoss“ irgendein Schaden entstehen, so sollte ihm dieser „abgetragen“ werden. Der Vertrag, so will uns scheinen, ist eindeutig zugunsten des stärkeren Vertragspartners ausgefallen. Aus den Jahren 1486 und 1492 haben sich Verträge erhalten, aus denen hervorgeht, daß damals die Zisterzienser von Salem zusammen mit dem mitsiedeberechtigten Domkapitel von Salzburg ihren Salinenanteil an die Halleiner Bürgersfamilie Harder zu Bestand, d. h. auf Pacht, überlassen hatten. Zu Weihnachten des Jahres 1486 begann der Pachtvertrag. Das Bestandgeld betrug 77 Pfund Pfennige, zahlbar in landläufiger Münze; die Summe war zu gleichen Teilen auf den Dompropst von Salzburg und den Abt von Salem aufzuteilen. Im Pachtvertrag vom Jahre 1492 ist das Bestandgeld auf 80 Pfund Pfennige erhöht; gleichzeitig wird bestimmt, daß die genannten Salinenpächter, Caspar Harder und sein Sohn Balthasar, alles Mueß- und Swaigsalz zu überantworten hätten, d. h. das den Salineneigentümern zustehende jährliche Salzdeputat sowie das für den Bedarf der Schwaigen unentgeltlich zu liefernde Viehsalz²⁵.



Stadtsiegel von Hallein mit Salinenarbeiter als Salzstockträger.

Das Kloster Salem besaß neben seinem Salinenanteil zu Hallein seit dem Jahre 1336 dort auch eine Salzberechtigung. Am 22. März genannten Jahres²⁶ kam es durch eine fromme Stiftung Erzbischof Friedrichs III. in den Genuß eines jährlichen Salzdeputats von sieben Pfund Fuder; diese Salzmenge durfte das Kloster zu Wasser oder zu Land maut- und zollfrei durch die erzbischöfliche Stadt Salzburg wie durch die erzstiftischen Städte Laufen und Tittmoning führen²⁷. Abt und Konvent versprachen hierfür, den Sterbetag des Erzbischofs mit Vigil und Seelenamt in feierlicher Weise zu begehen. Als Kaiser Friedrich III. dem Erzstift Salzburg einen Aufschlag von 1 Kreuzer auf jedes Fuder Salz gewährte, war das Kloster Salem von der Entrichtung dieser Abgabe befreit. Erzbischof Friedrich V. sicherte dies in feierlicher Weise Abt und Konvent mit Urkunde vom 1. März 1493 zu. Als es unter Erzbischof Leonhard (1495 bis 1519) zu einer Erhöhung der Abgabe von jedem Fuder Salz auf 2 Pfennige kam, wurde das Kloster eigens hiervon wiederum ausgenommen. Mit Urkunde vom „erichtag vor sand Oswald“ 1512 erklärte Erzbischof Leonhard, Abt

Kloster Raitenhaslach, nach einem Kupferstich von Michael Wening aus dem Jahre 1721.



A circular metal seal, likely a military or official insignia, featuring a central emblem surrounded by text. A ribbon is attached to the top of the seal.

10

et fodinis montium) einen Streitfall³². Nach einem im Jahre 1268 in dieser Angelegenheit gefällten Spruch sollte das neue Werk, genannt „wer nah dem tage“, das der Amtmann des Klosters Raitenhaslach für sein Kloster als nachteilig erklärt hatte, seitens des Domkapitels und des Klosters Salem durch keine Brüche geöffnet werden, bevor nicht die entsprechenden Grenzzeichen von den Bergmeistern gesetzt sind. Im Jahre 1308 wurde eine Irrung, die zwischen dem Kloster Raitenhaslach und dem jenseits des Dürnbbergs gelegenen Stift Berchtesgaden dadurch entstanden war, daß das Salzachkloster ohne Wissen der Berchtesgadener in deren Berg 10 Klafter gewerkt hatte, dahingehend beigelegt, daß der Propst von Berchtesgaden dem Abt von Raitenhaslach erlaubte, neben diesen 10 Klaftern noch weitere 30 „in derselben Schaftricht“ zu fahren, mit denen die Raitenhaslacher dann zwei Sinkwerke, aber nicht mehr, erbauen sollten, auf einer Wand oder auf beiden, jedoch sollten sie kein Kehrwerk weder unter sich noch über sich haben³³.

Über die Art des Salzabbaues in Hallein geben die vorgenannten Urkunden einige Aufschlüsse. Es handelte sich um keinen Trockenabbau, sondern um ein Schöpf- oder Sinkwerkverfahren. Mittels eines untertage am Ende eines in den Berg vorgetriebenen Stollens (Schaftricht) wurde ein Brunnenschacht angelegt. Das Schöpfwerk war, wie Herbert Klein schreibt³⁴, letzten Endes nichts anderes als ein in der Tiefe des Berges angelegter Salzbrunnen. Mit diesem Laugwerkbetrieb hängt auch die Einführung der rationelleren großen Pfannen in Hallein zusammen. Klein hat auf diesen Umstand im besonderen aufmerksam gemacht³⁵ und auf die dadurch bedingte Besitzkonzentration, die im Gegensatz zu den zersplitterten Verhältnissen an den übrigen alpenländischen Quellsalinen stand³⁶.

Diese Besitzkonzentration — in Hallein neben dem Erzbischof noch fünf Mitsieder — führte seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zu einer immer stärker in Erscheinung tretenden Konzentration im dortigen Sudwesen. Der Salzburger Erzbischof, ursprünglich alleiniger Herr der dortigen Salinen, bemühte sich mit Erfolg, nach und nach alle Salinenanteile wieder in seiner Hand zu vereinen, ein Vorgang, der im ausgehenden Mittelalter auch bei den anderen südostdeutschen Salinen in Erscheinung tritt. Vorstufen zu diesem Rückerwerb der einzelnen Sudberechtigungen durch den Salzburger Landesherrn war die auf eine bestimmte Zeitfolge durchgeführte Verpachtung der einzelnen klösterlichen Sieden an den Erzbischof. Wir haben oben schon einige Salinenpachtverträge der Klöster Salem und Raitenhaslach angeführt. Nachdem bereits 1398 das Sieden der Herren von Goldegg, das sogenannte Neusieden, durch den Letzten dieses Geschlechts, Haug d. J., an den Erzbischof verkauft wurde³⁷, war der Niederhof des Klosters Raitenhaslach das nächste Sieden zu Hallein, das wieder in den Besitz des Salzburger Erzbischofs kam³⁸. Im Einverständnis mit ihrem Abtvater von Salem veräußerten im Jahre 1454 die Zisterzienser von Raitenhaslach all ihre Anteile an der

Saline und sonstigen Rechte zu Hallein für ewige Zeiten an Erzbischof Sigismund I. In der Verkaufsurkunde wird seitens des Klosters Raitenhaslach ausgeführt: „... Nun wiewohl solch tail siedens vnss vnd vnserm gottshauß vormalen zu guter gab vnd statten kommen ist, so ist es doch um denselben tail siedens zu diser zeit also gestalt vnd hat zu diesen tagen sich also gemacht, dass wur ohn vnsern vnd vnser gottshauß merklichen schaden fueran das zu verlegen, innen zu haben noch zu arbeiten ye nicht vermogen“. Demzufolge vermerkte im 18. Jahrhundert der Klosterarchivar Pater Eugen Reiter unter den Gründen, die zur Veräußerung des Salinenanteils führten, die „defectus lignorum vel etiam famulorum et granariorum infidelitas“. Als Kaufpreis erhielt das Kloster Raitenhaslach die jährliche Lieferung von 14 Schilling Fuder gehärteten Salzes zu Georgi und zu Ruperti im Herbst bei mautfreier Ausfuhr. Bis in die Tage seiner Aufhebung im Jahre 1803 bezog nun das Kloster alljährlich aus der erzbischöflichen Saline zu Hallein sein Salz, wenn auch freilich nicht immer die ausgemachte Menge geliefert wurde.

Pfiesel des Pfannhauses „Niederhof“ des Klosters Raitenhaslach. Links stand Niederhof. Im Hintergrund noch Reste des Pfannhauses „Neugoldeck“.



Vorplatz beim ehemaligen Pfannhaus „Niederhof“ des Klosters Raitenhaslach.



Als letzter der Mitsieder veräußerte die Siedegemeinschaft Domkapitel Salzburg – Kloster Salem im Dezember 1530 ihr Sieden, den Oberhof, an den Salzburger Erzbischof³⁹. Bereits in den Jahren 1468 und 1506 hatten die salzburgischen Klöster Nonnberg und St. Peter ihre Salinenanteile, die Sieden Abteß und Tacking, an den Erzbischof abgetreten. Der Verkauf des Siedens Oberhof einschließlich der dortigen Salinenkapelle an den Erzbischof im Jahre 1530 dürfte durch die Zahlungsrückstände der letzten Salinenpächter, der Gebrüder Christoff und Lienhart Harder von Hallein, mit veranlaßt gewesen sein. Mit Urkunde vom Mittwoch nach Nicolay 1530 erhielten diese die Weisung, ihre ausstehenden Zinsen in der Woche nach Reminiscere kommenden Jahres

an den Dompropst bzw. den Abt rückzuerstatten. Für den Verzicht auf eigene Salzproduktion erhielten das Salzburger Domkapitel und der Konvent von Salem in gleicher Weise wie die übrigen vormaligen Mitsieder in Hallein ein jährliches Bezugsrecht an Mueßsalz aus der dortigen erzbischöflichen Saline. Im nahen Reichenhall, wo der Konvent von Salem gleichfalls zusammen mit dem Domkapitel von Salzburg ein Sieden, genannt „Holzapfel“, besaß, wurde dieses bereits ein Jahr zuvor samt den zugehörigen Waldteilen und sonstigen Grundstücken an den bayerischen Herzog verkauft⁴⁰. Somit fand im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts die Salinentätigkeit der Zisterzienser von Salem nach mehr als dreihundertjähriger Dauer ein Ende.

Anmerkungen und Quellenhinweise:

- 1 Svoboda, H.: Die Klosterwirtschaft der Cistercienser in Ostdeutschland. Nürnberger Beiträge zu den Wirtschaftswissenschaften, Heft 19/20 (1930).
- 2 Winter, F.: Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands, Bd. 3 (1871), 31–32. — Vgl. auch Clasen, M.: Lüneburg und Reinfeld im Mittelalter. In: Lüneburger Blätter 1958, 51–72.
- 3 Vgl. Srbik, H. Ritter von: Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens. Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, Heft 12 (1917), 23 ff.
- 4 Salzburger Urkundenbuch (SUB) 3 Nr. 543. — Vgl. Siebert, H. D.: Gründung und Anfänge der Reichsabtei Salem. Freiburger Diözesan-Archiv, NF 35 (1934), 41–42.
- 5 SUB 3 Nr. 602. — Vgl. Krausen, E.: Die Wirtschaftsgeschichte der ehemaligen Cisterzienserabtei Raitenhaslach bis zum Ausgang des Mittelalters. Südostbayerische Heimatstudien, Bd. 13 (1937), 129–135.
- 6 von Weech, F.: Codex Diplomaticus Salemitanus 1 (1883), Nr. 62.
- 7 Weech Nr. 67.
- 8 Krausen, E.: Die Urkunden des Klosters Raitenhaslach 1034–1350. Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, NF 17 (1959) Nr. 64.
- 9 Krausen Nr. 68.
- 10 Weech Nr. 85; Krausen Nr. 77.
- 11 Das Kloster Raitenhaslach erhielt dabei 7 Pfund Pfennige (SUB 2 Nr. 521; Krausen Nr. 50). — Vgl. Klein, H.: Zur älteren Geschichte der Salinen Hallein und Reichenhall. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 38 (1952), 311–312.
- 12 Es handelte sich dabei um nachstehende sieben Zisterzienserklöster: Heiligenkreuz 1219 XII 5 (SUB 3 Nr. 746a und b), Wien St. Maria Magdalena 1234 II 19 (SUB 3 Nr. 905), Zwettl 1243 XI 22 (SUB 3 Nr. 1023), Lilienfeld 1244 V 23 (SUB 3 Nr. 1042), Aldersbach 1246 I 8 (SUB 3 Nr. 1085), Wilhering 1246 V 12 (SUB 3 Nr. 1091), Wien St. Nikolaus ca. 1230–1246 (SUB 3 D 138). Letztlich erhielt das Zisterzienserinnenkloster Seligenthal in Landshut (Niederbayern) im Jahre 1331 von Wulfing von Goldegg aus dessen Halleiner Salinenanteil ein jährliches Salzdeputat von 32 Fuder (SUB 4 Nr. 339; Herzog, Th.: Landshuter Urkundenbuch Nr. 352). — Auch bei anderen Salinen läßt sich diese starke Belastung durch Salzbezugsberechtigungen von Klöstern und Stiften nachweisen; vgl. Srbik 126–128. Ferner Schraml, C.: Das oberösterreichische Salinenwesen vom Beginne des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Studien zur Geschichte des österr. Salinenwesens, Bd. 1 (1932), 361 ff.
- 13 Klein a.a.O. 307.
- 14 Weech Nr. 190; SUB 3 Nr. 931–933; Klein a.a.O. 310.
- 15 „... ex precepto abbatis de Salem in hoc salinandi opere omnimodam obedientiam exhibebit“ heißt es in der diesbezüglichen Urkunde des Domkapitels von Salzburg (SUB 3 Nr. 932).
- 16 Im Gegensatz zum salemischen Oberhof führte das Raitenhaslacher Sieden zu Hallein den Namen Niederhof.
- 17 SUB 3 Nr. 948.
- 18 SUB 3 Nr. 1090.
- 19 Klein a.a.O. 305/306.
- 20 Klein a.a.O. 310.
- 21 Klein a.a.O. 308/309.
- 22 Also 360 Fuder, wobei für 1 Fuder gehärtetes Salz etwa 54–60 Pfund anzusetzen sind. Vgl. Eberle, F. X.: Die Organisation des Reichenhaller Salzwesens unter dem herzoglichen und kurfürstlichen Produktions- und Handelsmonopol. Diss. München 1910, 17.
- 23 Or. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. — Krausen, Wirtschaftsgeschichte 133–134.
- 24 Also 240 x 7 = 1680 Fuder. — Auch die einschlägigen Salemer Urkunden liegen heute im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.
- 25 Über diese und ähnliche Salzberechtigungen bei der Saline Aussee vgl. Srbik a.a.O. 126 ff. Ferner Stolz, O.: Die Schwaighöfe in Tirol. Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Deutsch-Österreichischen Alpenvereins, Bd. 5 (1930), 156.
- 26 Weech 3 Nr. 1270. — Martin, F.: Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg, Bd. 3 (1934) Nr. 1012 und 1013.
- 27 Mautfreiheit für seine Salzfuhr innerhalb des angrenzenden Herzogtums Bayern sowie im Gebiet des Fürstbischofs von Freising genoß das Kloster Salem bereits seit dem Jahre 1227. Die bayerischen Herzöge haben diese den Zisterziensern von Salem späterhin immer wieder bestätigt, wobei freilich die Menge des zollfreien Salzes dann genau fixiert wurde; vgl. Weech 1 Nr. 154, 173, 290, 546; 3 Nr. 1057, 1057a, 1206, 1206a–d.
- 28 SUB 3 Nr. 630; Krausen Nr. 71.
- 29 SUB 3 Nr. 920; Krausen Nr. 171.
- 30 SUB 4 Nr. 56.
- 31 SUB 4 Nr. 77.
- 32 SUB 4 Nr. 61; Krausen Nr. 294.
- 33 SUB 4 Nr. 251; Krausen Nr. 551 und 552.
- 34 Klein a.a.O. 324; vgl. auch Srbik a.a.O. 34 ff. sowie neuerdings Klein, H.: Zur Geschichte der Technik des alpinen Salzbergbaus im Mittelalter. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 101 (1961), 263 ff.
- 35 Klein a.a.O. 326.
- 36 Man denke nur an die Vielzahl der kleinen Sieder in Reichenhall; vgl. Eberle a.a.O. Ferner Funke, A.: Die Reichenhaller Saline bis zur Begründung des herzoglichen Produktions-Monopols (ca. 1500). Diss. München 1911.
- 37 Klein a.a.O. 308.
- 38 Vgl. Krausen, Wirtschaftsgeschichte 134–135 (mit entsprechenden Quellennachweisen).
- 39 Urkunden im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien; für freundliche Übermittlung der einschlägigen Mikrofilmaufnahmen sei auch an dieser Stelle geziemend gedankt.
- 40 Vgl. Eberle a.a.O. 9; die einschlägigen Urkunden liegen im Bayer. Hauptstaatsarchiv (Abt. I Allg. Staatsarchiv) unter den Gerichts-urkunden Reichenhall.